



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Grundsätze über Art, Umfang, Anwendung und Genehmigungsverfahren der Inneren Ordnungen für Deutsche Schulen im Ausland

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland
(BLASchA) vom 25.03.1998 in der Fassung vom 11.12.2019)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

I. Art der Ordnung und Beschlussgrundlage	Zuständigkeit
0. Satzung des Schulträgers (Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) vom 23.01.1986 an die Vorstände und Leitungen deutscher Schulen im Ausland)	AA / Zentralstelle für das Auslandschulwesen (ZfA)
1. Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 15.01.1982)	BLASchA
2. a) Richtlinien für die Aufnahme von Schülern (Beschluss der KMK vom 15.01.1982, Schulordnung)	AA / KMK
b) Richtlinien für die Aufnahme von Schülern, deren Erziehungsberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland wohnen (Beschluss des BLASchA vom 28./29.03.2006)	KMK / ZfA
3. Richtlinien für eine Dienstordnung für deutsche Schulleiter im Ausland (Beschluss der KMK vom 19.03.1982)	BLASchA
4. Richtlinien für eine Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der KMK vom 07.05.1982)	BLASchA
5. Einrichtung eines Lehrerbeirates an deutschen Schulen im Ausland (Beschluss des BLASchA vom 12.03.2008)	BLASchA
6. Lehrpläne an Deutschen Schulen im Ausland Richtlinien für die Erarbeitung, Übernahme, Anpassung von Lehrplänen, Verfahren für die Genehmigung (Beschluss des BLASchA vom 01./02.10.1996 „Deutsches Internationales Abitur“, Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife und zugehörige Richtlinien (Beschluss der KMK vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung)	BLASchA

7. Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an Deutschen Auslandsschulen
(Beschluss des BLASchA vom 10.12.2003) BLASchA
8. Kontingentstundentafel für die Deutschen Schulen im Ausland
(Beschluss des BLASchA vom 21.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung) BLASchA

II. Art und Umfang der Anwendung an Deutschen Auslandsschulen

1. Deutsche Auslandsschulen

- a) Deutsche Schulen im Ausland ohne von der KMK zu vergebende Berechtigungen erstellen Ordnungen, die von der ZfA gemäß ihren Förderbedingungen geprüft und genehmigt werden. Die KMK-Musterordnungen sollten dabei soweit wie möglich berücksichtigt werden, die KMK ist jedoch nicht zu beteiligen.
- b) Deutsche Schulen im Ausland mit deutschen Schulabschlüssen und Berechtigungen legen ihre Ordnungen der bzw. dem für die Region zuständigen KMK-Beauftragten zur Prüfung und Genehmigung durch den BLASchA vor und geben diese der bzw. dem zuständigen Regionalbeauftragten der ZfA zeitgleich zur Prüfung. Dies gilt für Innere Ordnungen, die noch nicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden sind oder die überarbeitet werden müssen.

2. Deutschsprachige Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland

Deutschsprachige und bilinguale Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland wenden die Inneren Ordnungen an bzw. orientieren sich bei der Regelung ihres inneren Ordnungsgefüges an den KMK-Ordnungen soweit nicht staatliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Sie legen die erarbeiteten Ordnungen der bzw. dem für die Region zuständigen KMK-Beauftragten zur Prüfung und Genehmigung durch den BLASchA vor.

III. Zeitpunkt und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	Zuständigkeit
1. Für den Beginn der Förderung einer Schule können vorläufige Regelungen zur Genehmigung der ZfA vorgelegt werden.	ZfA
2. Während des Aufbaus der Schule gilt ein gestuftes Verfahren.	
a) Schulen, die deutsche schulische Abschlüsse anstreben, reichen der bzw. dem Beauftragten der KMK ihre Ordnungen spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf erstmalige Ermächtigung zur Abhaltung einer Prüfung ein. Die Ermächtigung ist möglich, wenn die Ordnungen eine hinreichende Basis für eine adäquate schulische Arbeit im Vorlauf auf die Prüfung bieten. (Bei Begegnungsschulen sind die Bestimmungen des Gastlandes zu berücksichtigen.) Die bzw. der KMK-Beauftragte berichtet dem BLASchA.	KMK-Beauftragte im Benehmen mit der ZfA
b) Schulen, die die Anerkennung durch die KMK anstreben, entwickeln im Zusammenwirken mit der bzw. dem KMK-Beauftragten ihre Inneren Ordnungen so weiter, dass diese zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung der Schule dem BLASchA zur Genehmigung empfohlen werden können.	KMK-Beauftragte
c) Schulen, die eine Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen anstreben, reichen die Inneren Ordnungen der bzw. dem für die Region zuständigen KMK-Beauftragten zum Zeitpunkt des Antrages auf die Gleichstellungsberechtigung(en) ein, die bzw. der sie prüft und dem BLASchA berichtet. (Die landesspezifischen Anteile werden in diesem Fall hoch sein.)	KMK-Beauftragte
3. Die von der KMK geprüften und genehmigten Ordnungen werden im Sekretariat der KMK verwahrt und der jeweilige Stand des Verfahrens registriert. Die Schulen und die ZfA werden vom Sekretariat über den Verfahrensstand informiert.	

Mit diesen Grundsätzen wird das Verfahren zur Abstimmung zwischen Schule, Schulträger und deutschen Fördernden Stellen über die Inneren Ordnungen zu einem einheitlichen Gefüge zusammengefasst und die aus der Entstehungsgeschichte begründeten unterschiedlichen Verfahren der Prüfung und Genehmigung vereinheitlicht.